

Satzung der Volkshochschule des Landkreises Straubing-Bogen

- VHS Straubing-Bogen -

(Nachfolgende Formulierungen sind geschlechtsneutral und gelten gleichwertig für Frauen und Männer.)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

1. Die Volkshochschule ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung des Landkreises Straubing-Bogen und wird als nicht rechtsfähige Anstalt, Regiebetrieb, geführt. Träger dieser Einrichtung ist der Landkreis Straubing-Bogen.
2. Die Einrichtung führt den Namen „Volkshochschule Straubing-Bogen“ (*VHS Straubing-Bogen*) und hat ihren Sitz in Bogen.
3. Gesetzlicher Vertreter der Volkshochschule ist der Landrat.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Landkreis Straubing-Bogen nimmt auf Antrag der angeschlossenen Städte, Märkte und Gemeinden nach Art. 52 Abs. 1 der Landkreisordnung für diese die Aufgaben nach dem Erwachsenenbildungsgesetz wahr. Er betreibt zu diesem Zweck im Bereich des Gesamtlandkreises eine Volkshochschule als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 1 dieser Satzung mit einer Zentrale in Bogen, Orts- teil Oberalteich, und Außenstellen in den Gemeinden.
2. Die Volkshochschule verfolgt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977. Durch den Betrieb der Volkshochschule erstrebt der Landkreis Straubing-Bogen keinen Gewinn.
3. Die Volkshochschule ist im Einvernehmen mit den Gemeinden in allen Bereichen des Landkreises Straubing-Bogen tätig. Sie richtet Außenstellen in den Gemeinden ein. Diese erledigen den Bildungsauftrag im Auftrag der Geschäfts- stelle im Sinne des Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes und der Richtli- nien des EFQM (= European Foundation for Quality Management).

4. Die Volkshochschule hat die Aufgabe, durch ein bedarfsgerechtes Bildungsangebot die Einwohner des Landkreises Straubing-Bogen bei der Verwirklichung des Rechts auf Bildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes zu unterstützen. Insbesondere sollen Bildungsdefizite abgebaut, dem Einzelnen die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglicht werden.
5. Die Bildungsarbeit ist planmäßig zu gestalten, möglichst kontinuierlich zu vollziehen und auf die örtlichen Erfordernisse auszurichten.

§ 3 Zugang

1. Das Angebot der Volkshochschule steht jedermann, insbesondere allen Bewohnern des Landkreises, im Rahmen der für die Benutzung getroffenen privatrechtlichen Regelungen offen.
2. Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 4 Zusammenarbeit

1. Die Volkshochschule ist Mitglied des Bayerischen Volkshochschulverbandes (BVV).
2. Die Volkshochschule arbeitet nach Bedarf mit anderen Volkshochschulen und kommunalen Einrichtungen zusammen, tauscht Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben aus und wirkt auf eine gemeinsame Planung hin. Darüber hinaus soll zu den anderen Weiterbildungseinrichtungen im Landkreis Straubing-Bogen Kontakt aufgenommen und die Zusammenarbeit gesucht werden.

§ 5 Organisation

Die Volkshochschule ist gegliedert in:

- a) den Verwaltungsrat
- b) den Leiter und
- c) den Geschäftsführer

§ 6 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat der Volkshochschule besteht aus dem Landrat des Landkreises Straubing-Bogen, fünf Mitgliedern des Kreistages, die vom Kreistag für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt werden, und dem Leiter der Volkshochschule.
An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Geschäftsführer beratend teil.
2. Den Vorsitz im Verwaltungsrat der Volkshochschule führt der Landrat.
3. Der Verwaltungsrat der Volkshochschule berät und unterstützt die Arbeit der Volkshochschule.
Er ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Vorschlag eines Geschäftsführers an den Kreistag zur Bestellung
 - Erlass von allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - Festlegung der Kursentgelte und der Referentenhonorare
 - Erlass einer Geschäftsordnung für die VHS
 - Beratung des Stellenplanes und des Wirtschaftsplanes der Volkshochschule und jeweils Vorschlag zur Beschlussfassung an den Kreistag
 - Sonstige grundsätzliche Angelegenheiten der Volkshochschule
4. Der Verwaltungsrat hat das umfassende Informationsrecht gegenüber dem Leiter und dem Geschäftsführer in allen Angelegenheiten der VHS. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihren Informationswunsch an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu stellen.
5. Der Verwaltungsrat soll in jedem Halbjahr einmal einberufen werden. Für die Einberufung und den Geschäftsgang gelten die Geschäftsordnung des Kreistages in der jeweiligen Fassung und die Landkreisordnung entsprechend

§ 7 Leiter der Volkshochschule

1. Der Kreistag beruft auf die Dauer einer Legislaturperiode aus seiner Mitte einen Leiter, die ehrenamtlich tätig sind.
2. Dem Leiter der Volkshochschule obliegt:
 - Vertretung der Volkshochschule nach außen mit Vollmacht des Landrates
 - Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates
 - Bestellung der Außenstellenleiter
 - Feststellung der vom Verwaltungsrat beschlossenen Honorarordnung
 - Festlegung der Gesamtstrategie der Bildungsarbeit der VHS.

3. Der Landrat kann dem Leiter der Volkshochschule Zeichnungsbefugnis bis zu den im Wirtschaftsplan aufgeführten Summen und Teilbeträgen übertragen.
4. Der Leiter der VHS wird bei seiner Verhinderung durch den stellv. Leiter vertreten, den der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt.

§ 8 Geschäftsstelle

Für die Volkshochschule wird an ihrem Sitz, also in Bogen, Oberalteich, eine Geschäftsstelle eingerichtet.

Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer geleitet.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der Kreistag beruft für die Volkshochschule einen Geschäftsführer. Dieser ist hauptberuflich tätig.
Er ist zugleich weiterer Vertreter des ersten bzw. stellvertretenden Leiters der Volkshochschule.
2. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers umfasst insbesondere:
 - Führung der gesamten Geschäfte der Volkshochschule
 - Leitung der Geschäftsstelle und Anleitung der Mitarbeiter und Hilfskräfte
 - Vollzug des Wirtschafts- und Finanzplanes
 - Vollzug der Regelung über die Kursentgelte und Honorare
 - Unterstützung der Außenstellenleiter bei der Konzeption von Kursen
 - Erstellung der Veranstaltungsprogramme und langfristige Planung der Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Leiter und den Außenstellenleitern
 - Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten
 - Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplanes
 - Vereinbarung der Honorare für die Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung
 - Ermäßigung und Erlass von Teilnehmergebühren
3. Der Landrat kann dem Geschäftsführer Zeichnungsbefugnis bis zu den im Haushaltsplan aufgeführten Summen und Teilbeträgen übertragen.
4. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Leiters der Volkshochschule.

§ 10 Außenstellen

1. Die Volkshochschule Straubing-Bogen richtet in den Städten, Märkten und Gemeinden Außenstellen ein. Für jede Außenstelle wird ein Leiter bestimmt.
2. Die Außenstellenleiter werden gemeinsam von der Gemeinde und der Volkshochschule Straubing-Bogen für ihre Tätigkeit gewonnen. Die Außenstellenleiter werden vom Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde bestellt.
3. Die Außenstellenleiter sind ehrenamtlich tätig.
4. Die Außenstellenleiter sind insbesondere zuständig für:
 - Kontakt zu Kunden und Aquse der Veranstaltungswünsche
 - Kontakt zur politischen Gemeinde und den örtlichen Vereinen, Verbänden und Kirchen
 - Planung, Organisation und Durchführung von Kursen im Auftrag der Zentrale
5. Die Außenstellenleiter sind dem Leiter der Volkshochschule und dem Geschäftsführer in finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten weisungsunterstellt.

§ 11 Schulungsräume und Arbeitsmittel

Die Städte, Märkte und Gemeinden sollen der Volkshochschule kostenlos geeignete Schulungsräume und geeignete Räume für Veranstaltungen sowie Lehr- und Arbeitsmittel im notwendigen Umfang unentgeltlich zur Verfügung stellen. Sie sollen außerdem bei der Planung und dem Bau von Schul- und Bildungszentren die Belange der Erwachsenenbildung berücksichtigen.

§ 12 Finanzierung

1. Die Volkshochschule Straubing-Bogen finanziert sich neben den Eigenmitteln des Landkreises durch
 - Teilnehmerentgelte
 - Zuschüsse nach dem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz
 - Personalkostenzuschüsse für den/die HPM
 - Zuschüsse für Investitionen
 - sonstige Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen
2. Die Teilnehmerentgelte sollen möglichst kostendeckend sein.

§ 13 Wirtschaftsführung

1. Die Wirtschaftsführung der Volkshochschule Straubing-Bogen erfolgt in Sonderrechnung, für die grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die Geschäftsordnung des Landkreises Geltung haben. Davon abweichend erfolgt die Wirtschaftsführung teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe (Art. 76 abs. 6 LkrO) in der für Kaufleute maßgebenden Form der doppelten Buchführung.

Die Volkshochschule hat hierfür

- einen Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan aufzustellen (§§ 13, 14 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1 bis 4 EBV). Ein eigener Stellenplan wird nicht erstellt. Die Stellenbewirtschaftung erfolgt einheitlich im Stellenplan des Landkreises.
 - das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung für Kaufleute zu führen (HGB – 3. Buch, Erster Abschnitt). Auch die Regelungen über die Inventarisierung finden Anwendung. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein. Für Kostenrechnungen sind die erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen (§ 18 EBV).
 - Einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung hat sich an § 21 Satz 1 und § 22 Satz 1 EBV zu orientieren; die Einzelheiten der Gliederung ergeben sich aus der Dienstanweisung für die Sonderkasse.
2. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu unterrichten.
 3. Für die VHS wird eine Sonderkasse eingerichtet, für die die kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere die KommHV gelten. Die Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung, die der Landrat erlässt, geregelt.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung

Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Volkshochschule bedürfen des Beschlusses im Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen.

Bei Auflösung der Volkshochschule geht das Vermögen - nach Begleichung etwaiger Schulden - nach Maßgabe der Gemeinnützigkeitsbestimmungen an die Nachfolgeorganisation über oder ist für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 7 dieser Satzung am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft. § 7 dieser Satzung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 11. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft mit der Maßgabe, dass der § 7 bis zum 30 April 2012 anzuwenden ist.

Straubing, den 15. Juni 2009

Alfred Reisinger
Landrat

Ausfertigung:

Die Satzung der Volkshochschule Straubing-Bogen vom 15. Juni 2009 wird hiermit ausgefertigt.

Straubing, den 15. Juni 2009

gez. Reisinger
Reisinger, Landrat